

Art. 54

¹Die Staatsregierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Abstimmenden. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten. ³Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. ⁴Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.